

## **Sport- und Trainingsordnung**

**für Turniersportler im TSC Rot-Weiß Rüsselsheim der TG 1862 e.V.**

**vom 1. April 2006 in der Fassung vom 17. März 2010**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

#### **(1) Turniersportler**

Als Turniersportler im Sinne dieser Regelungen gilt, wer Mitglied des TSC ist und den jeweiligen Turniertanz-Sonderbeitrag entrichtet. Umgekehrt ergibt sich daraus, dass eine Person, die Rechte aus dieser Ordnung in Anspruch nehmen möchte, den Turniertanz-Sonderbeitrag entrichten muss.

#### **(2) Rechte und Pflichten**

Diese Ordnung regelt den Sport- und Trainingsbetrieb für Turniersportler im TSC. Sie legt die Rechte und Pflichten des Turniersportlers fest.

### **§ 2 Training für Turniersportler**

#### **(1) Teilnahme Gruppentraining**

Jeder Turniersportler hat das Recht, am Gruppentraining teilzunehmen.

#### **(2) Gruppeneinteilung**

Die Einteilung des Turniersportlers in die unterschiedlichen Trainingsgruppen obliegt dem Sportwart in Absprache mit den Trainern. Ein gruppenübergreifendes Training (Teilnahme an einer anderen als der zugewiesenen Gruppe) ist nach Absprache mit dem Sportwart gestattet, wenn dadurch die Trainingsqualität für die anderen Turniersportler nicht beeinträchtigt wird. Das heißt, das Training richtet sich inhaltlich an den Turniersportlern aus, die nach Einteilung zu der Gruppe gehören und Turniersport betreiben wollen.

#### **(3) Freies Training**

Jeder Turniersportler hat das Recht, am Freien Training teilzunehmen.

Es wird erwartet, dass die trainierenden Turniersportler die im Trainingsplan ausgeschriebene Trainingszeit für allgemeines Freies Training gemeinsam nutzen und sich dabei über den Trainingsablauf (Musik, etc.) in vereinskollegialer Weise einigen.

Privatstunden sind während des Freien Trainings möglich, haben aber keinen Vorrang. Ein frei trainierender Turniersportler steht demnach gleichberechtigt neben einem Turniersportler, der während des Freien Trainings Privatstunden nimmt.

### § 3 Nutzung der Trainingsanlagen

#### (1) Hallenzeiten

Ermöglicht durch eine TG-Ausnahmegenehmigung ist es Turniersportlern erlaubt, auch außerhalb der offiziellen Trainingszeiten die Tanzsporthalle für Freies Training zu nutzen, sofern sie nicht offiziell anderweitig belegt ist. Voraussetzung für eine solche Nutzung ist der sorgsame Umgang mit den Trainingsanlagen. Dazu gehört, dass der Turniersportler verpflichtet ist, nach dem Training

- a) einen Kontrollgang durch alle Räumlichkeiten der Halle durchzuführen,
- b) alle Hallenfenster zu schließen und die Jalousien hochzufahren,
- c) die Musikanlagen zu schließen,
- d) die gesamte Hallenbeleuchtung auszuschalten,
- e) die Halle wieder abzuschließen,
- f) bei neu bekanntgewordenen Schäden den Hausmeister zu benachrichtigen.

#### (2) Hallenschlüssel

Unmittelbar vor Beginn des Trainings ist der Hallenschlüssel zu holen, der sich im Schlüsselkasten neben der Treppe im Untergeschoss der Jahnhalle befindet. Der Schlüssel für den Schlüsselkasten kann beim Sportwart gegen Kautions- sowie Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Erfüllung der Pflichten nach Abs.1 a) bis f) geliehen werden.

Unmittelbar nach dem Training ist der Hallenschlüssel wieder in den Schlüsselkasten zurückzulegen.

Schlüssel dürfen nicht nachgemacht oder an andere Turniersportler weiter verliehen werden. Bei Verstoß behält sich der TSC-Vorstand Maßnahmen gegenüber den Turniersportlern vor, die den Verstoß begangen haben.

#### (3) Musikanlagen

Die in der Tanzsporthalle installierten Musikanlagen sind nach dem Training zu schließen.

Die mobile Musikanlage steht im Erste-Hilfe-Raum. Bei Bedarf kann sie dort geholt und muss unmittelbar nach dem Training wieder dorthin zurückgebracht werden.

CDs dürfen aus den Musikanlagen nicht entnommen werden.

### § 4 Arbeitsstunden

Für alle Turniersportler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt eine Arbeitsstunden-Pflicht von zehn Stunden pro Jahr, davon sind mindestens vier Stunden in der Küche abzuleisten. Arbeitsstunden können bei allen Veranstaltungen abgeleistet werden. Sie sind beim Vorstand vorher anzumelden.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von 12,50 € an den TSC zu entrichten.

Arbeitsstunden aus dem Vorjahr können nicht ins Folgejahr übertragen werden. Bei Vereinseintritt oder Vereinsaustritt werden Arbeitsstunden gegenüber dem Turniersportler anteilig berechnet.

Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden rückwirkend zu reduzieren.

## § 5 Turnier-Regelungen

### (1) Startbuch und Startkarte

Startbuch und Startkarte sind durch den Turniersportler beim Sportwart anzufordern, der sie beim Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) beantragt. Mit einer Bearbeitungsdauer von etwa einem Monat ist zu rechnen. Die Kosten für Startbuch/Startkarte sind vom Turniersportler zu tragen.

### (2) Jahresstartmarke

Der Sportwart beantragt Anfang Oktober selbstständig Jahresstartmarken für alle Turniersportler mit Startbuch für das darauffolgende Wettkampfsjahr. Die Gebühr für die Jahresstartmarke trägt der Turniersportler.

Soll keine weitere Jahresstartmarke angefordert werden, so hat der Turniersportler dies dem Sportwart rechtzeitig mitzuteilen; ansonsten hat er die gegebenenfalls verauslagte Gebühr dem TSC zu erstatten. Mit der Gebühr für die Jahresstartmarke stellt der DTV das Fachorgan „Tanzspiegel“ derzeit unentgeltlich zur Verfügung.

### (3) Turnierstart-Anmeldung

Anmeldungen für beabsichtigte Turnierstarts sollen möglichst Mitte des Vormonats erfolgen, sie müssen jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Turnierdatum beim Sportwart per E-Mail ([turniermeldungen@tsc-rot-weiss-ruesselsheim.de](mailto:turniermeldungen@tsc-rot-weiss-ruesselsheim.de)) eingegangen sein. Der Turniersportler erhält vom Sportwart eine Bestätigung der Startmeldung, die zum Turnier mitgenommen werden kann.

Wird die Zwei-Wochen-Frist nicht gewahrt, kann eine fristgemäße Startmeldung nicht gewährleistet werden und damit ist der Turnierstart gegebenenfalls nicht möglich.

### (4) Turnierstart-Absage

Bei Nichtantritt eines gemeldeten Turniers hat der Turniersportler unverzüglich telefonisch direkt beim ausrichtenden Verein abzusagen. Dazu ist auf der Bestätigung der Startmeldung stets die Telefonnummer des Ausrichters angegeben. Ferner kann dem DTV-Fachorgan „Tanzspiegel“ die Telefonnummer des Austragungsortes entnommen werden.

Kann eine Turnierstart-Absage nicht mehr rechtzeitig vor dem Turnier erfolgen, so hat der Turniersportler schnellstmöglich nach dem Turnier dem Ausrichter den Grund mitzuteilen und sich für den Nichtantritt zu entschuldigen.

Bei unentschuldigtem Fehlen ist mit disziplinarischen Maßnahmen des DTV zu rechnen. Darüber hinaus behält sich der TSC-Vorstand Maßnahmen gegenüber dem Turniersportler vor.

### (5) Turnierergebnis-Rückmeldung

Die Bestätigung der Startmeldung dient auch zur Turnierergebnis-Rückmeldung. Nach Ende des Turniers trägt der Turniersportler das erzielte Turnierergebnis ein und leitet die Rückmeldung umgehend an den Sportwart weiter.

## (6) Startsperr

An Tagen, an denen der TSC Turniere oder andere öffentliche Veranstaltungen ausgerichtet, gilt eine generelle Start- und Trainingssperre. Die Anwesenheit und Mitwirkung des Turniersportlers bei derartigen Veranstaltungen ist Pflicht, daher sind Turnierstarts ausgeschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 6 Schautanzauftritte

Showauftritte müssen beim Sportwart vorher angemeldet werden. Der Sportwart beantragt eine Schautanzauftritt-Genehmigung beim Landesverband. Die Gebühr dafür trägt der Tanzsportler. Nicht genehmigte Schautanzauftritte können zu disziplinarischen Maßnahmen des Landesverbandes und des TSC-Vorstands führen.

## § 7 TG-Bus

Zur gemeinsamen Fahrt von Turniersportlern zu Turnierorten kann ein TG-Bus gemietet werden. Entstehende Kosten dafür sind von den Turniersportlern zu tragen. Der TG-Bus ist bei der TG-Geschäftsstelle unter der Telefon-Nummer 06142/62993 zu reservieren.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist von den Turniersportlern in ihrer Versammlung am 8. März 2006 beschlossen und vom TSC-Vorstand am 14. März 2006 genehmigt worden. Sie gilt ab 1. April 2006.

Änderungen dieser Ordnung beschließt der TSC-Vorstand in Abstimmung mit den Turniersportlern.